

Merkblatt zum Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen sowie ehrenamtlich bestellte Pfleger.

I. Allgemeines

Zum 1. Januar 2007 haben das Sächsische Staatsministerium der Justiz und das Sächsische Staatsministerium für Soziales mit der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G. (OKV) Sammelversicherungsverträge zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und zur Allgemeinen Haftpflichtversicherung sowie mit der Basler Securitas Versicherungs-AG zur Unfallversicherung abgeschlossen. Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie mit Ihrer Bestellung über diese Verträge versichert.

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende Versicherung ist im Schadenfall grundsätzlich vorleistungspflichtig.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Betreuungen, die Sie nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung führen (z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater). Für diese Tätigkeit sollte eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden; häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in bestehenden Haftpflichtversicherungen enthalten (z. B. Berufs-Haftpflichtversicherung);
- bei Schäden, die Sie während Ihrer Betreuungstätigkeit selbst erleiden (siehe hierzu aber Abschnitt III. Zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen des Betreuers - Gesetzliche Unfallversicherung - [S. 3]);
- bei Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden (Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, ist nicht versichert, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben). Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an Ihrem Fahrzeug selbst.

II. Zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen gegen den Betreuer

Unfallversicherung

Folgende Leistungen stehen zur Verfügung:

| | |
|-------------------------|--|
| bis zu 175.000 € | für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) je nach Grad der Beeinträchtigung |
| 10.000 € | für den Todesfall |
| 2.000 € | für Zusatz-Heilkosten (subsidiär) |
| 1.000 € | für Zusatz-Bergungskosten. |

Haftpflichtversicherung

Durch das Betreuungsgesetz wurde gesetzlich festgelegt, dass auch die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung des Betreuers zu den ersatzfähigen Aufwendungen nach §§ 1835 Abs. 2 Satz 1, 1908 i BGB gehören.

In der **allgemeinen Haftpflichtversicherung** sind folgende Versicherungssummen (maximal) vereinbart:

2.000.000 € für Personenschäden
2.000.000 € für Sachschäden.

In der **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** beträgt die Leistung im Schadenfall (maximal)

100.000 € (maximal 200.000 €/Jahr).

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres/r Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Es steht Ihnen frei, ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen.

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Versichert ist die Regulierung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen Sie aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer von Dritten erhoben werden. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie als Betreuer Ihrem Betreuten zufügen oder die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung Ihres Amtes verursachten Schadens verpflichtet sind. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben; dies gilt nur, wenn Sie (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge beauftragt sind.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
- bei Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder - sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war - einer privaten Krankheitskosten-Vollversicherung versäumt wurde.

Der bestehende Versicherungsschutz befreit Sie nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein wird).

Kosten für den beschriebenen Versicherungsschutz werden in der Regel nicht von Ihnen erhoben.

Abwicklung von Schadenfällen/Schadenmeldung

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen geregelt. Im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-6112
Telefax: 05231 603-234
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies - um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden - binnen einer Woche dem mit der Verwaltung der Verträge beauftragten Versicherungsdienst melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von den Sammelversicherungsverträgen erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalls dem beauftragten Versicherungsdienst und geben Sie ihm die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten. Bitte beachten Sie, dass **Sie nicht berechtigt** sind, ohne dessen Zustimmung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

III. Zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen des Betreuers

Gesetzliche Unfallversicherung

Für in Ausübung Ihrer Betreuer Tätigkeit selbst erlittene Unfälle besteht Versicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u.a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn Sie von dem unmittelbaren Weg zwischen Ihrer Wohnung und dem Ort Ihrer Tätigkeit abweichen.

Im Schadenfall bei Unfällen ist die Unfallkasse des Freistaates Sachsen zuständig, die Sie unter folgender Anschrift erreichen:

Unfallkasse Sachsen
01651 Meißen
Rosa-Luxemburg-Str. 17a,
Telefon: +49 (0)3521 7240

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, von dem Sie zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt wurden, angezeigt werden.

Renten-/Krankenversicherung

Weitere Auskünfte über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Betreuer Tätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung

die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
(Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen,
Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen,
Ersatzkassen, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse),

Rentenversicherung

die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund oder Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bzw. regionale Beratungsstellen sowie Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)